

# Amtsarzt und chronische Krankheiten

**Beitrag von „Anja82“ vom 27. August 2016 12:11**

Zitat von Valerianus

Und das Gendiagnostikschutzgesetz schützt nur vor Benachteiligung bei festgestellten Risikogenen (z.B. für Brustkrebs), nicht aber vor Benachteiligung bei ausgebrochenen, genetisch veranlagten Krankheiten.

Das ist so nicht ganz richtig. Es gibt "Erkrankungen" so wie meine. Ich habe eine genetische Mutation, die mein Thromboserisiko 5-10fach erhöht. Davon wusste ich nichts, bis meine Mutter mit 50 einen Herzinfarkt aufgrund einer Thrombose hatte. Das führte dazu, dass sicherheitshalber (da ich gerade schwanger war) diese Erkrankung ebenfalls bei mir getestet wurde. Dadurch musste ich nun in meinen beiden Schwangerschaften Heparin spritzen, vorsorglich. Das gleiche bei langen Flügen und schwierigen langen OPs. Dennoch ist hier nichts ausgebrochen. Es ist eben aber auch nicht nur ein Risikogen. Da ich diese Diagnose eher zufällig ohne jegliche Symptome bekommen habe, musste ich diese nicht angeben, ich habe mich damals beraten lassen.